

Fundamente legen

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Juli/August 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > BEPS: Was bringt die Zukunft für internationale Steuermodelle?

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilung Steuern
- > Chancen ergreifen: Das neue DBA mit China
- > Aktuelle Finanzgerichts-Verfahren zur Abgeltungsteuer

Recht aktuell

- > Kurzmitteilung Recht
- > Keine Kürzung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs trotz Sonderurlaub
- > Aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts: Rentenversicherungspflicht von Syndikusanwälten

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilung Wirtschaft
- > Was ändert sich in der Kapitalflussrechnung durch den neuen DRS 21?
- > Eigenkapitalspiegel: Welche Änderungen zeichnen sich durch E-DRS 29 ab?

Rödl & Partner intern

- > Startschuss für unsere weltumspannende Rödl & Partner International VAT Group

Liebe Leserin, lieber Leser,

in den vergangenen Jahren wurden die Anforderungen an das Risikomanagement laufend erhöht. Die richtige Steuerung von Risiken kann insbesondere bei umfassenden Investitionsentscheidungen von existenzieller Bedeutung sein. Wir haben daher gemeinsam mit Funk RMCE eine Studie zum **Risikomanagement bei Großprojekten im Mittelstand** durchgeführt. Im Vergleich mit unserer Vorgänger-Studie aus dem Jahr 2011 zeigt sich dabei, wie weit der Weg zu Verbesserungen noch ist.

Die Untersuchung macht deutlich, dass Investitionsprojekte ein umfassendes Risiko- und Projektmanagement voraussetzen. Dieses ermöglicht, die Kosten im Griff zu halten und Abläufe optimal zu steuern. Bislang werden Risiken viel zu oft getrennt voneinander betrachtet – dabei haben sie erhebliche Wechselwirkungen. Die daraus resultierenden Kostenrisiken lassen sich durch ein vorausschauendes Projektmanagement vermeiden bzw. zumindest minimieren.

Wir lassen Ihnen die Studie [auf Anfrage](#) gerne zukommen. Sie erhalten Impulse, wie Sie bei diesem wichtigen Thema der Zeit voraus sein können.

Wie Sie fühlen wir uns diesem Anspruch verpflichtet. Das betrifft die Qualität unserer Dienstleistungen ebenso wie unsere Kommunikation mit Ihnen.

Deshalb haben wir uns entschlossen, unsere Publikationen Mandanten- und Auslandsbrief inhaltlich und optisch neu zu gestalten und zusammenzuführen. Noch fokussierter als bisher wollen wir das Augenmerk auf die Vorteile legen, die Ihnen das reibungslose Zusammenspiel unserer Experten aus Rechtsberatung, Steuerberatung, Unternehmens- und IT-Beratung sowie Wirtschaftsprüfung bietet. Selbstverständlich blicken wir dabei auch über Ländergrenzen hinweg und setzen uns bei der Auswahl der Themen – wie gewohnt – stets Ihre Brille auf. Die erste Ausgabe des „Entrepreneur“ wird Sie im September erreichen. Wir blicken voller Vorfreude auf die Premiere. Lassen Sie sich überraschen!



Ihr Prof. Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> BEPS: Was bringt die Zukunft für internationale Steuermodelle?

Von **Andreas Brunnhübner** und **Dr. Hans Weggenmann**,
Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Der EU gehen jährlich schätzungsweise 1 Bill. Euro durch aggressive Steuergestaltungen einiger weniger Megakonzerne unter Missbrauch vorhandener Systemlücken verloren. Der Kampf der Bundesregierung gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen wird jedoch nur gelingen, wenn einheitliche international abgestimmte Maßnahmen zur Bekämpfung ergriffen werden.
- > Die Bundesregierung ist gut beraten, nicht „mit Kanonen auf Spatzen zu schießen“, denn letztlich würden die Maßnahmen alle international tätigen, aber vor allem exportstarke deutsche Familienunternehmen treffen.

Die fortschreitende Globalisierung führt zu einer immer stärkeren Vernetzung nationaler Wirtschaftssysteme. Aus dem Zusammenspiel der einzelnen, grenzüberschreitend nicht aufeinander abgestimmten, nationalen Steuerrechtsordnungen lassen sich für multinational tätige Unternehmen durch geschickte Steuergestaltungen Gewinnkürzungen und -verlagerungen erreichen und damit die Steuerlasten erheblich senken. Der Schaden ist immens: 1 Bill. Euro pro Jahr gehen der EU hierdurch schätzungsweise verloren. Ursächlich sind aggressive Steuerplanungen einiger weniger Megakonzerne unter Missbrauch vorhandener Systemlücken, durch die beispielsweise der doppelte Abzug von Betriebsausgaben, die doppelte Nichtbesteuerung von Einkünften oder die Gewinnverlagerung in Steueroasen erreicht werden können. Der nunmehr im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgeschriebene Kampf gegen dieses Steuerdumping wird jedoch nur gelingen, wenn einheitliche international abgestimmte Maßnahmen zur Bekämpfung ergriffen werden. Deshalb unterstützt die Bundesregierung aktiv den Aktionsplan für Maßnahmen gegen Base Erosion and Profit Shifting (BEPS), auf dessen Grundlage bis Ende 2015 wirksame, international abgestimmte Regelungen erarbeitet werden sollen. In diesem Zusammenhang fand am 7. Mai 2014 in Berlin ein nicht öffentliches Fachgespräch zu dem Thema „Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen BEPS“ statt, bei dem Prof. Dr. Christian Rödl als geladener Experte im Finanzausschuss die Möglichkeit bekam, seine Sichtweise vorzustellen und zu erörtern.

Zur Konkretisierung der Maßnahmen wurden am 23. Mai 2014 durch den Bundesrat die folgenden Eckpunkte für die Bundesregierung verabschiedet:

- > Der Bundesrat unterstützt den Kampf der Bundesregierung, gegen grenzüberschreitende Gewinnverlagerungen international operierender Unternehmen entschlossen vorzugehen, sich für umfassende Transparenz zwischen den

Steuerverwaltungen einzusetzen und einen schädlichen Steuerwettbewerb zu verhindern. Ein gerechtes Steuerrecht muss sicherstellen, dass sich niemand auf Kosten der Allgemeinheit einer Steuerpflicht entziehen kann.

- > Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene noch intensiver dafür einzusetzen, die Möglichkeit zur doppelten Nichtbesteuerung von Einkünften zu beenden und den doppelten Abzug von Betriebsausgaben unmöglich zu machen. Soweit dies erforderlich ist, sollten zeitnah nationale Regelungen geschaffen werden.
- > Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf europäischer Ebene die Umsetzung der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage energischer voranzutreiben und dies mit der Harmonisierung der Nominalsteuersätze zu verbinden.
- > Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, dass sie sich zu der Einführung einer europaweiten Anzeige- und Regierungspflicht internationaler Steuergestaltungen bekennt und sich für deren Einführung einsetzt.

Zwar bleiben aus Praxissicht die konkreten Gesetzgebungsinitiativen abzuwarten, die Stoßrichtung allerdings wurde wiederholt klar vorgegeben. Bei der Ausgestaltung ist die Bundesregierung jedoch gut beraten, nicht „mit Kanonen auf Spatzen zu schießen“, denn letztlich würden die Maßnahmen alle international tätigen und damit vor allem exportstarke deutsche Familienunternehmen treffen. Der Kampf gegen das Steuerdumping multinationaler Megakonzerne darf nicht auf dem Rücken des deutschen Mittelstandes ausgetragen werden, der sich bereits hoher Nachweis- und Dokumentationspflichten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ausgesetzt sieht. Gerade durch die nunmehr geforderte Anzeige- und Registrierungspflicht für internationale Steuergestaltungen würde sich der Bürokratieaufwand für Auslandsinvestitionen immens erhöhen und schnell in einem unangemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Betätigung stehen. Auch in Zukunft müssen für exportstarke deutsche Unternehmen internationale Steuermodelle zugänglich sein. Es liegt schließlich im Interesse eines jeden Unternehmens, seine Steuerlast durch legitime Strukturierungsmöglichkeiten wie eine optimale Rechtsformwahl so gering wie möglich zu halten. Nur so kann die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im Vergleich zu multinational tätigen Unternehmen erhalten werden.

Kontakt für weitere Informationen



Andreas Brunnhübner

Steuerberater

Tel.: +49(911)91 93 – 1053

E-Mail: andreas.brunnhuebner@roedl.com

Kurzmitteilung Unternehmensteuerrecht

Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungskonform

Das Verbot, die Gewerbesteuerlast von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abzuziehen, schränke zwar grundsätzlich das sogenannte objektive Nettoprinzip bei der Einkünfteermittlung von Kapitalgesellschaften ein, die Regelung sei aber trotz allem mit dem Grundgesetz vereinbar, so das Urteil des BFH vom 16. Januar 2014. Die Richter argumentierten, dass sich das seit 2008 geltende Abzugsverbot im Gesamtzusammenhang mit den steuerlichen Entlastungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hinreichend sachlich begründen ließe – denn zeitgleich wurde der Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent auf 15 Prozent abgesenkt und die Gewerbesteuermesszahl reduziert. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung nun die bislang vorläufig ergangenen Steuerfestsetzungen diesbezüglich für endgültig erklären wird.

wolfgang.baumeister@roedl.de

> Chancen ergreifen: Das neue DBA mit China

Von **Andreas Brunnhübner**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Ziel des neuen DBA war es, Investitionen in China attraktiver zu machen. Hierfür sollten die steuerlichen Rahmenbedingungen für mögliche deutsche Investoren auch im Verhältnis zu anderen Staaten transparenter und leichter vergleichbar werden.
- > Insbesondere die Reduzierung der Quellenbesteuerung für Gewinnausschüttungen auf 5 Prozent ist zu begrüßen.

Am 28. März 2014 wurde das neue Doppelbesteuerungsabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und Vermögen zwischen Deutschland und der Volksrepublik China unterzeichnet. Es ersetzt das bisherige Abkommen aus dem Jahr 1985 und tritt voraussichtlich ab 1. Januar 2015 in Kraft. Das neue DBA soll es vor allem einfacher machen, in China zu investieren, indem die steuerlichen Rahmenbedingungen für mögliche Investoren auch im Verhältnis zu anderen Staaten transparenter und leichter vergleichbar werden.

Bislang gingen deutsche Unternehmen für Beteiligungen in China oft den Weg über eine Holdinggesellschaft in Singapur oder Hongkong. Denn mit diesen Standorten hatte China bereits früher zur Vermeidung von Quellensteuerbelastungen günstigere DBAs abgeschlossen. Diese kostenintensive Strukturierung dürfte nun nicht mehr notwendig sein, denn künftig fallen bei Gewinnausschüttungen von chinesischen Tochtergesellschaften an ihre deutsche Muttergesellschaft nur noch 5 Prozent anstatt bislang 10 Prozent chinesische Quellensteuer an. Voraussetzung ist allerdings, dass die deutsche Muttergesellschaft eine Kapitalgesellschaft und mindestens zu einem Viertel an der chinesischen Tochtergesellschaft beteiligt ist. Dies gilt auch für Dividendenzahlungen von Deutschland nach China.

Positiv kann zudem angemerkt werden, dass das unterzeichnete DBA weiterhin die Freistellungsmethode für Betriebsstätteninkünfte vorsieht. Allerdings ist im neuen DBA hierfür ein schärferer Aktivitätsvorbehalt enthalten. Das bedeutet, dass die Freistellung künftig nur noch dann zur Anwendung kommt, wenn die Einkünfte vor Ort auch „aktiv“ im Sinne des deutschen Außensteuergesetzes sind.

Wie bereits in der Vergangenheit kennt auch das neue DBA eine sogenannte „Dienstleistungsbetriebsstätte“. Anders als in den meisten deutschen DBAs sah das bisherige Abkommen mit China aus dem Jahre 1985 vor, dass Dienstleistungen, die mehr als sechs Monate dauern, zu einer Besteuerung in der Volksrepublik China führen. Problematisch war dabei in der Vergangenheit, dass die Volksrepublik jeweils angefangene Monate als volle Monate berechnet hatte. Im neuen DBA wurde die 6-Monats-Regelung in eine 183-Tage-Regelung geändert, so dass in diesem Bereich Klarheit geschaffen wird.

Insgesamt ist das neue DBA mit China zu begrüßen und bringt wichtige Erleichterungen. Vorteile ergeben sich vor allem aus der Absenkung des Quellensteuersatzes auf 5 Prozent und der daraus resultierenden Möglichkeit Beteiligungen an chinesischen Tochterunternehmen direkt ohne Zwischenschaltung einer Holding in Singapur oder Hongkong zu halten. Nachteile oder steuerliche Risiken können sich für Unternehmen hingegen aus der Verschärfung der Regelungen zum Aktivitätsvorbehalt ergeben.

Kontakt für weitere Informationen



Andreas Brunnhübner

Steuerberater

Tel.: +49(911)91 93 – 1053

E-Mail: andreas.brunnhuebner@roedl.com

> Aktuelle Finanzgerichts-Verfahren zur Abgeltungsteuer

Von **Ellen Ashauer-Moll**, Rödl & Partner Regensburg

Schnell gelesen:

- > Mit Einführung der Abgeltungsteuer 2009 sollte die Besteuerung von Kapitaleinkünften vereinfacht werden. Die Anzahl der Verfahren bei den Finanzgerichten spricht jedoch Bände – wer diese für sich nutzt, kann Steuern sparen. Im Folgenden finden Sie eine Auswahl interessanter Verfahren.

Der Bund der Steuerzahler führt eine Musterklage beim Bundesfinanzhof (BFH, Az.: VIII R 18/14) zur Rechtmäßigkeit des Verbots des Werbungskostenabzugs. Die vom Optionskäufer gezahlte Optionsprämie stellt bei Verfall der Option Werbungskosten dar (BFH vom 26. September 2012, Az.: IX R 50/09 und Az.: IX R 12/11). Die Urteile betreffen das Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer; entsprechend hat die Finanzverwaltung die Anwendung dieser Rechtsauffassung auf die Abgeltungsteuer abgelehnt. Doch können u.E. die Kernaussagen auf das neue Recht unter der Abgeltungsteuer übertragen werden, so dass es hier zu einer Verlustberücksichtigung kommen müsste. Der vom Stillhalter gezahlte Barausgleich kann gegebenenfalls unter der Abgeltungsteuer als steuermindernder Verlust geltend gemacht werden (anhängiges Verfahren beim BFH, Az.: VIII R 55/13).

Laut Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz vom 23. Oktober 2013 (Az.: 2 K 2096/11; anhängig beim BFH, Az.: VIII R 69/13) soll es sich bei aufgrund einer Insolvenz wertlos ausgebuchter Aktien um einen gegebenenfalls steuerlich anzuerkennenden Verlust handeln.

Die Rückgabe von Goldzertifikaten und -anleihen, die einen Anspruch auf Lieferung von Gold beinhalten, stellt laut FG Münster eine Lieferung des Goldes und keine steuerbaren Kapitaleinkünfte im Sinne von § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Die Lieferung kann somit gemäß § 23 EStG steuerfrei sein (Urteil vom 14. März 2014, Az.: 12 K 3284/13, Revision wurde zugelassen).

Anlegern mit Schweizer Aktien wird empfohlen, die Ausschüttungen auf Steuerpflicht zu prüfen. Bei den Dividenden kann es sich um steuerpflichtige Ausschüttungen oder um möglicherweise steuerfreie Einlagenrückzahlungen handeln. Die deutsche Finanzverwaltung will jedoch solche Einlagenrückzahlungen aus Schweizer Kapitalgesellschaften besteuert wissen. Aktuell ist diese Rechtsfrage beim FG München (Az.: 5 K 2428/1) anhängig.

Bei Investitionen in sogenannte Schneeballsysteme bestätigte nun der BFH mit Urteil vom 11. Februar 2014 (Az.: VIII R

25/12), dass nicht nur geleistete Zahlungen, sondern bereits Zinsgutschriften oder Wiederanlagen fälliger Zinsbeträge zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften führen. Aktuell sind beim BFH noch zwei weitere Verfahren zu dem Thema Scheinrenditen anhängig (Az.: VIII R 41/13, Az.: VIII R 71/13).

Tipp

Die Banken in Deutschland müssen sich an der Auffassung des Bundesfinanzministeriums orientieren und entsprechend in den vorgenannten Fällen die Abgeltungsteuer einbehalten. Wer jedoch seine Kapitalanlagen steuerlich verfolgt, kann durchaus aufgrund anhängiger Verfahren oder bereits ergangener Urteile Steuern sparen.

Kontakt für weitere Informationen



Ellen Ashauer-Moll

Steuerberaterin

Tel.: +49 (941) 297 66 – 26

E-Mail: ellen.ashauer-moll@roedl.com

Kurzmitteilung Recht

Zur Annahme einer Austrittserklärung aus der GmbH

Der BGH hat entschieden (BGH, Urteil vom 18. Februar 2014 – II ZR 174/11), dass die Erklärung einer GmbH, sie nehme die Austrittserklärung eines ihrer Gesellschafter ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes „zur Kenntnis“, keine Annahme durch die GmbH darstellt. Zwar wird klargestellt, dass ein Austritt ohne wichtigen Grund jederzeit möglich ist, doch ist dieser nur wirksam, wenn die GmbH die Austrittserklärung rechtswirksam annimmt. Eine solche Annahme muss den Annahmewillen mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringen. Denn die Annahme eines solchen Austritts ohne wichtigen Grund bewirkt, dass dem austretenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen und sein Geschäftsanteil durch Einziehung oder Abtretung zu verwerten ist. Aufgrund dieser weitreichenden Folgen für die GmbH sind hohe Anforderungen an eine Annahme der Austrittserklärung zu stellen, denen die reine Erklärung der „Kenntnisnahme“ nicht genügt.

gernot.giesecke@roedl.de

> Keine Kürzung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs trotz Sonderurlaub

Von **Aziza Yakhloufi**, Rödl & Partner Eschborn

Schnell gelesen:

- > Sofern Arbeitnehmer mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren, unbezahlten Sonderurlaub zu nehmen, bleibt hiervon der gesetzliche Urlaubsanspruch unberührt. Arbeitgeber sind nicht berechtigt, eine Kürzung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs aufgrund des vereinbarten unbezahlten Sonderurlaubs vorzunehmen. Dies hat nun das Bundesarbeitsgericht mit aktuellem Urteil vom 6. Mai 2014 – AZR 678/12 entschieden.

Dem Urteil lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin war bei der beklagten Universitätsklinik seit August 2002 als Krankenschwester beschäftigt. Vom 1. Januar 2011 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 30. September 2011 hatte sie unbezahlten Sonderurlaub genommen und verlangte danach erfolglos von der Beklagten die Abgeltung von 15 Urlaubstagen aus dem Jahr 2011. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem 9. Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass der von den Parteien vereinbarte Sonderurlaub dem Entstehen des gesetzlichen Urlaubsanspruchs zu Beginn des Kalenderjahres 2011 nicht entgegen steht. Auch berechtigt der in Anspruch genommene Sonderurlaub der Klägerin die Beklagte nicht zur Kürzung des gesetzlichen Urlaubsanspruches.

Das in diesem Sachverhalt relevante Gesetz ist das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). Gemäß § 1 BUrlG hat grundsätzlich jeder Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes sind dabei unabdingbar (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BUrlG). Für die Entstehung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs wird vorausgesetzt, dass der rechtliche Bestand des Arbeitsverhältnisses sowie die einmalige Erfüllung der Wartezeit vorliegt. Dabei knüpft das BUrlG die Inanspruchnahme des Urlaubs nicht an die Voraussetzung der Erfüllung der Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis an. Auch berechtigt das BUrlG nicht zur Kürzung des Urlaubsanspruchs für den Fall des Ruhens des Arbeitsverhältnisses.

Ausnahmsweise ist die Kürzung des Urlaubsanspruchs jedoch im Rahmen von spezialgesetzlichen Regelungen für den Arbeitgeber möglich. So ist es beispielsweise gesetzlich gestattet, eine anteilige Kürzung für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG) oder des Wehrdienstes (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ArbPISchG) vorzunehmen.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass der gesetzliche Mindesturlaub wegen Fehlzeiten des Arbeitnehmers grundsätzlich nicht gekürzt werden kann. In Hinblick auf den vertraglich vereinbarten Urlaub können jedoch im Rahmen des Arbeitsvertrages oder Tarifvertrages bis zur Grenze des gesetzlichen Mindesturlaubs für krankheitsbedingte Fehlzeiten Vereinbarungen über etwaige Kürzungen geregelt werden.

Der Spielraum des Arbeitgebers ist hier also begrenzt. Wird Sonderurlaub oder ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses vereinbart, muss stets der Urlaubsanspruch beachtet werden.

Kontakt für weitere Informationen



Aziza Yakhloufi

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

Tel.: +49 (61 96) 761 14 – 729

E-Mail: aziza.yakhloufi@roedl.com

> Aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts: Rentenversicherungspflicht von Syndikusanwälten

Von **Ghasaleh Radnia**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Mit Ergehen der BSG-Entscheidungen vom 3. April 2014 ist die Befreiung der Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht faktisch nicht mehr möglich.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat nun den Diskussionen und teilweise gegensätzlichen Entscheidungen der Sozialgerichte zur Befreiungsmöglichkeit der Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ein Ende gesetzt.

In drei aktuellen Entscheidungen hat das BSG die Möglichkeit einer Befreiung für Syndikusanwälte abgelehnt und die fehlerhafte Auslegung der gesetzlichen Befreiungsvorschrift kritisiert. Die berufsständischen Versorgungswerke haben bislang eine durchaus solide Altersversorgung angeboten, die für viele Syndikusanwälte gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung als vorzugswürdig erscheint. Bislang war daher die Stellung eines Befreiungsantrags der gangbare Weg

zur Vermeidung einer doppelten Beitragspflicht. Aufgrund der sogenannten „Doppelberufstheorie“ (auch „Zwei-Berufe-Theorie“ genannt) konnten Syndikusanwälte eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht jedoch nur dann erhalten, wenn der Arbeitgeber bestätigte, dass der Syndikusanwalt im Unternehmen eine zumindest anwaltsähnliche Tätigkeit verrichtet, das heißt rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd tätig ist. Nach der „Doppelberufstheorie“ ist die Tätigkeit des Syndikusanwalts in zwei Tätigkeitsbereiche aufzuspalten. Die erste Tätigkeit ist eine weisungsgebundene und von einem Arbeitgeber abhängige, während die zweite eine Tätigkeit als unabhängiger und freier Anwalt darstellt.

Laut den Entscheidungen des BSG besteht die Befreiungsmöglichkeit nun nur noch dann, wenn der Antragsteller für dieselbe Tätigkeit aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung zur Mitgliedschaft in unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen gezwungen ist. Die Tätigkeit als Angestellter eines Unternehmens sei eine andere als die anwaltliche Tätigkeit. Vertrauensschutz bestehe lediglich für bereits erteilte Befreiungen, welche jedoch an die ausgeübte Arbeitsstelle gebunden seien. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers müsse eine neue Bewertung vorgenommen werden. Unbeantwortet geblieben ist die Frage, ob die Änderung der bisher ausgeübten Position in einem Unternehmen den Vertrauensschutz entfallen lässt.

Mit diesen Entscheidungen dürfte sich nun auch die Argumentation der Fortgeltung der Befreiungswirkung bei Auslandseinsätzen (gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI) von Syndikusanwälten erheblich erschweren. Vor diesem Hintergrund sollte vor Aufnahme einer Auslandstätigkeit als Syndikusanwalt zunächst überprüft werden, ob die betroffene Person überhaupt den deutschen Vorschriften zur gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Ist dies der Fall, so ist nach den ergangenen Entscheidungen nur mit erhöhtem Argumentationsaufwand zu begründen, warum die Tätigkeit im Ausland keine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes im Vergleich zur bisher ausgeübten Tätigkeit darstellt.

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die Entscheidungen des Bundessozialgerichts auf die Berufsgruppe der Syndikus-Steuerberater oder für Rechtsanwälte, die bei einem anwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, haben werden.

Kontakt für weitere Informationen



Ghasaleh Radnia

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193 – 1086

E-Mail: ghasaleh.radnia@roedl.de

Kurzmitteilung Wirtschaft

Neuer internationaler Standard zur Erlöserfassung verabschiedet

Ende Mai haben das IASB und das US-amerikanische FASB sogenannte konvergierte, d. h. vereinheitlichte Rechnungslegungsstandards zur Erlöserfassung – Erlöse aus Verträgen mit Kunden – herausgegeben. Der Standard des IASB ersetzt als IFRS 15 die bisher für die Erlöserfassung relevanten Standards IAS 11, IAS 18 sowie einige erlösbezogene Interpretationen. Der neue IFRS 15 enthält Regelungen dazu, wann und in welcher Höhe Erlöse zu erfassen sind. Als Grundprinzip gilt: Erlösrealisierung im Zuge des Transfers von Gütern und Dienstleistungen in Höhe der erwarteten Gegenleistung, d. h. Zahlung. Darüber hinaus enthält IFRS 15 z. B. erweiterte Leitlinien zu Mehrkomponentengeschäften sowie neue Vorgaben zur Vorgehensweise bei Dienstleistungsverträgen und Vertragsanpassungen. Insgesamt sollen den Abschlussadressaten dadurch informativere und relevantere Angaben als bisher zur Verfügung gestellt werden. Der neue Standard ist grundsätzlich für Geschäftsjahre, die nach dem 1. Januar 2017 beginnen, verpflichtend anzuwenden; für die Anwendung in der EU bedarf es hierzu noch des vorherigen Endorsement durch die EU.

andreas.schmid@roedl.de

> Was ändert sich in der Kapitalflussrechnung durch den neuen DRS 21?

Von Dr. Benjamin Roos, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Ab dem Geschäftsjahr 2015 müssen die Unternehmen Änderungen bei der Kapitalflussrechnung beachten.

Der neue Deutsche Rechnungslegungs Standard (DRS) Nr. 21 Kapitalflussrechnung (vgl. [Mandantenbrief Mai 2014](#)), der für nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden ist, enthält eine Reihe von Änderungen gegenüber dem Standardentwurf (vgl. [Mandantenbrief November 2013](#)) und dem bisher geltenden DRS 2. Im Folgenden geben wir hierzu einen kurzen Überblick.

Die wesentlichste Änderung ist, dass künftig erhaltene Zinsen und Dividenden verbindlich zum Cashflow aus Investitions- sowie gezahlte Zinsen und Dividenden zum Cashflow aus Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind. Im Unterschied zum

Entwurf wird die Angabe von Vergleichsinformationen der Vorperiode nunmehr nur noch empfohlen. Jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören, sind entgegen dem bisherigen Standard künftig verpflichtend in den Finanzmittelfonds einzubeziehen und dort offen abzusetzen. Als Ausfluss des BilMoG ist nunmehr geregelt, dass Auszahlungen für den Erwerb oder die Herstellung von Deckungsvermögen für Pensionsverpflichtung dem Cashflow aus Investitionstätigkeit und Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen bzw. Zuwendungen dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Den Unternehmen wird empfohlen, frühzeitig Vorbereitungen zu treffen, um die künftigen Anforderungen standardkonform umsetzen zu können.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Benjamin Roos
Diplom-Kaufmann
Tel.: +49(911)9193 – 2202
E-Mail: benjamin.roos@roedl.de

> Eigenkapitalspiegel: Welche Änderungen zeichnen sich durch E-DRS 29 ab?

Von Dr. Andreas Schmid und Dr. Benjamin Roos,
Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > In einem neuen Standard zum Eigenkapitalspiegel sollen die Veränderungen aufgrund des BilMoG sowie die mit dem bisherigen Standard gesammelten Erfahrungen berücksichtigt werden.
- > Besonderes Augenmerk gilt auch der Darstellung des Konzerneigenkapitals bei Personengesellschaften.

Am 19. Februar 2014 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) den Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standard Konzerneigenkapital (E-DRS 29) veröffentlicht. Dieser soll in absehbarer Zukunft den derzeit anzuwendenden DRS 7 Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis ersetzen. Laut dem Standardentwurf ist

Zielsetzung des Konzerneigenkapitalspiegels, angesichts der Komplexität der Konzerneigenkapitalstruktur zur Verbesserung des Informationswerts eine systematische Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals zu gewährleisten.

Der Anwendungsbereich des E-DRS 29 ist im Vergleich zum DRS 7 unverändert geblieben. Er umfasst weiterhin nach HGB, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Publizitätsgesetz (PublG), aufgestellte Konzernabschlüsse. Zudem wird seine Anwendung empfohlen für kapitalmarktorientierte Unternehmen, die einen Eigenkapitalspiegel zum Jahresabschluss aufzustellen haben, sowie für Unternehmen, die einen Eigenkapitalspiegel freiwillig aufstellen. Er gilt nicht bei der Aufstellung von Konzernabschlüssen nach internationalen Standards (IFRS). Als Motive für die Veröffentlichung von E-DRS 29 führt das DRSC zum einen die mit BilMoG eingeführten Neuregelungen zur Behandlung von eigenen Anteilen sowie die mit DRS 7 gesammelten praktischen Erfahrungen an. Zum anderen besteht das Erfordernis zur Klärung bzw. Konkretisierung von gesetzlich nicht explizit geregelten Problembereichen. Darüber hinaus sollen nunmehr Besonderheiten bei der Darstellung des Konzerneigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften berücksichtigt werden. Die Änderungen in dem Entwurf gegenüber dem bisherigen Standard können unterschieden werden einerseits in die Anpassung von übergeordneten Aspekten sowie andererseits in Änderungen für Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Kapital- und einer Personenhandelsgesellschaft.

Unter die übergeordneten Aspekte fällt zum einen die Substitution der bisher von den IFRS geprägten Terminologie der Eigenkapitaluntergliederung durch handelsrechtliche Begrifflichkeiten. In diesem Kontext wurden Begriffe wie erwirtschaftetes Konzerneigenkapital, Konzerngesamtergebnis, kumuliertes übriges Konzernergebnis und übriges Konzerngesamtergebnis gestrichen. Zum anderen fanden die mit BilMoG eingeführten Regelungen zu eigenen Anteilen Berücksichtigung. Schließlich sind Vorjahresangaben künftig nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben, sondern werden nur noch empfohlen.

Für Muttergesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zeichnen sich Änderungen bei der Untergliederung des gezeichneten Kapitals und der Kapitalrücklagen ab. Zudem sollen im Zusammenhang mit eigenen Anteilen bis dato bestehende Regelungslücken geschlossen und somit die gesetzlichen Vorschriften ergänzt werden. „Frei verfügbare Rücklagen“ werden als Rücklagen, die weder durch Gesetz noch durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag zweckgebunden sind bzw. einer Ausschüttungs- oder Abführungssperre unterliegen, definiert. Zudem wird die Vorgehensweise bei Rückkauf, Veräußerung sowie Rückkauf und Veräußerung von eigenen Anteilen in mehreren Tranchen aufgezeigt.

Für Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft wird die bis dato in der Literatur vorherrschende Auffassung übernommen, wonach die für Per-

Wirtschaft aktuell/Rödl & Partner intern

sonenhandelsgesellschaften i. S. des § 264a HGB geltenden Vorschriften des § 264c HGB auf den Konzernabschluss analog anzuwenden sind. Zudem wird die Anwendung des § 264c HGB bezüglich des Ausweises von Kapitalanteilen, insbesondere derjenigen der Kommanditisten, innerhalb der Darstellung der Veränderung des Konzerneigenkapitals präzisiert und eine Empfehlung zur Aufstellung einer Ergebnisverwendungsrechnung abgegeben, um dadurch die Abstimmbarkeit zwischen Konzernbilanzgewinn/-verlust und Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag zu gewährleisten.

Zu E-DRS 29 hat das DRSC zwischenzeitlich eine öffentliche Diskussion veranstaltet. In diesem Rahmen wurde kritisch angemerkt, dass der Entwurf zwar einzelabschlusspezifische Themen intensiv behandle, während konzernspezifische Fragestellungen zu kurz kämen. Darüber hinaus bestünde beispielsweise hinsichtlich des Eigenkapitalausweises von Einheitsgesellschaften, der Muster der Konzerneigenkapitalspiegel sowie im Zusammenhang mit der Bilanzierung eigener Anteile noch Nachbesserungsbedarf.

Es ist davon auszugehen, dass diese Anregungen im endgültigen Standard Berücksichtigung finden werden. Der Zeitpunkt für dessen Verabschiedung und verpflichtende Erstanwendung ist allerdings derzeit noch offen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Schmid
Wirtschaftsprüfer
Tel.: +49(911)9193 – 2240
E-Mail: andreas.schmid@roedl.de

> Startschuss für unsere weltumspannende Rödl & Partner International VAT Group

Im Rahmen des diesjährigen Forum Going Global in unserem Stammhaus in Nürnberg hat sich erstmals auch persönlich unsere jung initiierte International VAT Group mit einer Vielzahl weltweit für Rödl & Partner tätiger Experten aus dem Bereich der Umsatzsteuerberatung zur Konferenz getroffen. An dem Kick-Off-Meeting haben Kollegen aus den wichtigsten europäischen und außereuropäischen Ländern, darunter z. B. Italien, Großbritannien, Polen, Schweden, Frankreich, Ungarn, Spanien, Tschechische Republik, Brasilien, China, Indien, Indonesien, USA, teilgenommen.

Ziel unserer International VAT Group ist es unter anderem, einen raschen und noch effizienteren Informationsaustausch über Hot Topics aus dem Bereich Umsatzsteuer und aktuelle Änderungen in den Gesetzgebungen und Verwaltungsauffassungen der jeweiligen Länder zu ermöglichen und darüber proaktiv unseren Mandanten zu berichten. Über aktuelle Themen werden wir Sie gerne regelmäßig auf dem Laufenden halten.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Heidi Friedrich-Vache
Steuerberaterin
Tel.: +49(89)928780 – 570
E-Mail: heidi.friedrich-vache@roedl.com

Fundamente legen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief, Juli / August 2014, ISSN 2194-8828

Herausgeber: Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Bereich Steuern: Melanie Erhard – melanie.erhard@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Recht: Horst Grätz – horst.graetz@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Wirtschaft: Dr. Andreas Schmid – andreas.schmid@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.